

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Marktgemeinde Glonn auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I;

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/863-2 Glonn 19 / 1 Bd. II

Vorhaben:

Mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros IGwU vom 28.02.2020 beantragte die Marktgemeinde Glonn die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8 i.V.m. 10 WHG für die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen I auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4116/3, Gemarkung Glonn, in Höhe von 40 l/s, 2.500 m³/d und 545.000 m³/a. Gleichzeitig soll das zum Schutz des Brunnens ausgewiesene Wasserschutzgebiet nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG neu festgesetzt werden.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG:

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen.

Auf Basis des § 7 Abs. 1 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ebersberg als zuständige Behörde sind durch die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen III keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargestellt:

- Auf das Schutzgut Wasser sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I nicht zu erwarten.

Der Charakter der Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I besteht lediglich in einer jederzeit reversiblen Änderung der Grundwasserfließrichtung im unmittelbaren Nahbereich des Brunnens.

Die beantragte Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Grundwassereinzugsgebiet abgedeckt.

Aufgrund des abgeschlossenen Brunnenausbaus besteht kein Unfallrisiko hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrags in das Grundwasser.

Durch laufende Untersuchungen wird die Qualität des Trinkwassers regelmäßig kontrolliert.

- Auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine Absenkung infolge der Entnahme aus dem Brunnen I tritt lediglich im Nahbereich des Brunnens in einem Umkreis von weniger als 110 m (Reichweite des Entnahmetrichters) auf,

wobei die Absenkung im Bereich des Brunnens am größten ist und mit zunehmender Entfernung zum Brunnen geringer wird. Die Absenkungskurve kann nach FRISCH (1983) berechnet werden. Danach beträgt die Absenkung im Bereich der beiden im Absenktrichter (ca. 110 m um den Brunnen) liegenden Biotope (Nr. 8037-0203 Teilfläche 006 *Glaziale Terrassenhänge im Bereich von Glonn* und Nr. 8037-1014 Teilfläche 001 *Quellgebiet Mühlthal – Ursprung der Glonn*) weniger als 1 cm. Die natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen sind in diesem Bereich deutlich höher.

Der Flurabstand in dem Bereich der Biotope, der innerhalb der ermittelten Reichweite des Entnahmetrichters liegt, beträgt rund 10 m. Negative Auswirkungen auf die Biotope durch die Absenkung von ca. 1 cm infolge der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen sind nicht zu erwarten (bzw. hätten sich in den Jahrzehnten seit der Inbetriebnahme des Brunnens bereits gezeigt).

Auch darüber hinaus kann eine derart geringe Änderung des Grundwasserstandes (max. 0,47 m im Bereich des Brunnens) naturgemäß keine messbaren Auswirkungen auf oberflächennahe Verhältnisse – und somit auch nicht auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – haben.

- Auf die weiteren Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I aufgrund mangelnder bzw. untergeordneter Betroffenheit nicht zu erwarten.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer-Nr. U.15 (wir bitten um vorherige Vereinbarung eines Termins) oder telefonisch unter 08092/823-486 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der vorgenannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, den 24.02.2022
Landratsamt Ebersberg

gez.
Veronika Schöberl